

Anlage 1: Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 1. Januar 2021

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Die Berechnung des BKZ Erdgas erfolgt je kW beantragter Leistung.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird für die Ermittlung des BKZ die Differenz der Leistung zugrunde gelegt, die sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

	Netto	19% MwSt.*	Brutto
Versorgungsnetz Greifswald	24,47 €/kW	4,65 €/kW	29,12 €/kW
Versorgungsnetz Grimmen	23,88 €/kW	4,54 €/kW	28,42 €/kW

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 2.1 Der Netzbetreiber ermittelt die Netzanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.
- 2.2 Die pauschalierten festen Kosten gelten bis einschließlich Nennweite DN 50 einschließlich für Rohrverlegung, Absperr-, Druckregel- und Messeinrichtung pauschal bis zu einer Länge von 20 m (gemessen vom Netzanschlusspunkt bis zur Hauptabsperrereinrichtung) einschließlich der Erdgas-Hauseinführungskombination und der erforderlichen Tief- und Oberflächenarbeiten.
- 2.3 Die Kosten je 1 m Mehrlänge gelten für das Rohr, die Erdarbeiten für den Graben sowie die Wiederherstellung der Oberfläche.
- 2.4 Bei Netzanschlüssen über Nennweite DN 50 erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens nach dem Pauschalbetrag gemäß Ziffer 2.5, zuzüglich Baukostenzuschuss.
- 2.5 Die nachfolgend genannten Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je 1 m Mehrlänge zusammen:

	Netto	19% MwSt.*	Brutto
Netzanschluss** (bis Nennweite DN 50 und bis max. 20 m Anschlusslänge)	1.700,00 €	323,00 €	2.023,00 €
je 1 m Mehrlänge	24,50 €	4,66 €	29,16 €
Gutschrift für erbrachte Eigenleistungen	12,25 €	2,33 €	14,58 €

- 2.6 Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil für den erstellten Rohrgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück unter Einhaltung des Rohrgrabenprofils gewährt der Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe der vorgenannt dargestellten Kostensätze, der auf den Anschlusspreis angerechnet wird.
- 2.7 Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt/Beton als Deckenschluss voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 2.8 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand abgerechnet.
- 2.9 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

4. An- und Abfahrten

Für die An- und Abfahrten (inkl. vergeblicher Anfahrten trotz Terminankündigung) im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage, der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	19% MwSt.*	Brutto
An- und Abfahrt	65,00 €	12,35 €	77,35 €
vergeblicher Anfahrten trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit Inbetriebsetzung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen	65,00 €	12,35 €	77,35 €
vergeblicher Anfahrten trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Netzanschlusses	65,00 €		65,00 €

5. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 14 NDAV

Die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses ist Bestandteil der Netzanschlusskosten. Bei jeder vom Kunden zu vertretenden wiederholten und erfolglosen Inbetriebsetzung - z. B. bei festgestellten Mängeln in der Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

	Netto	19 % MwSt.*	Brutto
Inbetriebsetzung**	65,00 €	12,35 €	77,35 €

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 24 NDAV

6.1 Für die Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und die Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	19 % MwSt.*	Brutto
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)**	65,00 €		65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)**	65,00 €	12,35 €	77,35 €

6.2 Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** und innerhalb von 24 Stunden.

7. Montage/Demontage von Messeinrichtungen

	Netto	19% MwSt. *	Brutto
Pro Montage /-Demontage einer Messeinrichtung**	32,50 €	6,18 €	38,68 €

8. Verlegung von Messeinrichtungen

	Netto	19 % MwSt.*	Brutto
Verlegung von Messeinrichtungen**	nach tatsächlichem Aufwand		

9. Inkassokosten

Im Sinne von Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) werden nachfolgende Kosten berechnet:

	Netto	19% MwSt.*	Brutto
Inkasso	30,00 €		30,00 €

*) Es gilt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz von derzeit 19 %.

***) Die gekennzeichneten Handlungen erfolgen zu den angegebenen Preisen, soweit sie innerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden. Unter den Geschäftszeiten ist folgender Zeitraum zu verstehen:

Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7 und 16 Uhr. Erfolgen die Handlungen außerhalb der Geschäftszeiten, werden Mehrkosten berechnet. Diese betragen:

Montag-Freitag außerhalb der Zeit zwischen 7 und 16 Uhr sowie samstags zzgl. 25 % Zuschlag und an Sonn- und Feiertagen zzgl. 50 % Zuschlag.